

Aktenzeichen: 3 AZR 489/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 8. April 1986
- 3 AZR 489/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Dezember 1983
Heilbronn - 3 Ca 273/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Juli 1984
Baden-Württemberg - 4 Sa 9/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Gleichstellung von Mischbetrieben im Heimarbeitsrecht

Gesetz: HAG §§ 1, 2, 22; Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. Mai/11. Juli 1979 - BAnz Nr. 191 vom 10. Oktober 1979

Leitsatz:

Eine Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden nach § 1 Abs. 2 HAG, die auf bestimmte Tätigkeiten abstellt, gilt im Zweifel auch für Mischbetriebe, wenn die dort überwiegend ausgeführten Arbeiten, die dem Mischbetrieb das Gepräge geben, von der Gleichstellung erfaßt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 489/84

4 Sa 9/84 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. April 1986

Im Namen des Volkes!

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp..

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. April 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Kiefer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juli 1984 - 4 Sa 9/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war vom 1. Januar bis zum 6. Mai 1983 bei der Beklagten als Näherin beschäftigt. Sie verlangt für diese Zeit von der Beklagten zusätzliche Arbeitsvergütung und Urlaubsabgeltung.

Die Beklagte betreibt zusammen mit ihrem Ehemann und elf Mitarbeiterinnen einen Konfektionsbetrieb für Damen- und Kinderoberbekleidung. Sie erhält Fertigungsaufträge und - in geringerem Umfang - Änderungs- bzw. Ausbesserungsaufträge und wird nach Stückpreisen bezahlt. Sie und ihr Ehemann arbeiten selbst am Stück mit. Eine Absatzorganisation unterhält sie nicht.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihre Arbeitsvergütung bestimme sich nach der bindenden Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (allgemeine Vertragsbedingungen) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom



17. September 1980/11. November 1980/29. Januar 1981 (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 22. Juli 1981). Der Urlaubsabgeltungsanspruch folge aus der bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 28. Juli 1982 (Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28. Juli 1982). Der Höhe nach sind die Forderungen der Klägerin unstreitig.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie

1. DM 254,45 brutto Restlohn für Januar 1983
zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 12.9.1983 zu zahlen;
2. DM 195,67 brutto Restlohn für Februar 1983
zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 12.9.1983 zu zahlen;
3. DM 791,-- brutto abzüglich DM 144,37 netto
für März 1983 zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 12.9.1983 zu zahlen;
4. DM 477,68 brutto Restlohn für April 1983
zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 12.9.1983 zu zahlen;
5. DM 409,83 brutto Restlohn sowie Urlaubsabgeltung für Mai 1983 zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 12.9.1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, sie habe die Arbeitsvergütungen einzelvertraglich wirksam vereinbart. Bindende Festsetzungen seien für sie nicht maßgebend, sie brauche daher auch nicht die dort für Hilfskräfte der Heimarbeit festgesetzten Mindestvergütungen zu zahlen. Zwar



treffe es zu, daß ihr Betrieb die äußeren Merkmale erfülle, die in der Bekleidungsbranche zu der Gleichstellung nach dem Heimarbeitengesetz geführt hätten. Die allein in Betracht kommende Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. Mai/11. Juli 1979 (Bundesanzeiger Nr. 191 vom 10. Oktober 1979 S. 2) treffe auf sie aber nicht zu. Ihr Betrieb nehme eine Zwischenstellung ein, da sie nicht nur mit der Herstellung von Kleidungsstücken der genannten Art, sondern auch mit Ausbesserungen und Änderungen überwiegend im Ausland konfektionierter Teile befaßt sei. In manchen Monaten mache die Änderungstätigkeit bis zu 80 % des Arbeitsergebnisses aus.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts liegt der Anteil der Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten insgesamt zwischen 30 und 40 % der Arbeitsergebnisse. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte zu den Gleichgestellten i. S. der im Tatbestand näher bezeichneten Gleichstellung vom 29. Mai/11. Juli 1979 gehört.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Abschnitt I dieser Gleichstellung hat folgenden Wortlaut:

"Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstaben b bis d sowie Absatz 4 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgende natürliche Personen, die

Damen- und Mädchenoberbekleidung und verwandte Erzeugnisse - Fertigkleidung - ab Größe 122 sowie Kinderoberbekleidung in den Größen 80 bis 116 aus allen Stoffarten sowie aus Leder, Kunstleder und Kunststoffen - einschließlich Dienstbekleidung und Sportbekleidung (letztere soweit oberbekleidungsmäßig verarbeitet), Morgenröcke und -jacken, Hausanzüge und -mäntel

herstellen oder herstellen lassen, wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) gleichgestellt,

- a) Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6) oder Heimarbeitern (§ 2 Abs. 1), aber nicht mit mehr als in der Regel 25 fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern arbeiten;
- b) andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende mit nicht mehr als in der Regel 25 fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) oder Heimarbeitern, die eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten in ihrem Betrieb regelmäßig ausüben;

Einrichten, Zuschneiden, Nähen, Bügeln und Abnehmen, sofern ihr unmittelbarer Umsatz für den Absatzmarkt im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25 v.H. des Gesamtumsatzes betragen hat;

- c) Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3 HAG).

Die Gleichstellung gilt nicht für

- a) Berufs- und Arbeitskleidung einschließlich Arbeitsschutzkleidung,
- b) Hüte und Mützen,
- c) Änderungsarbeiten."

Daß die Beklagte die zur Gleichstellung führenden Merkmale



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erfüllt, ist unter den Parteien nicht streitig. Die Beklagte ist Hausgewerbetreibende i.S. des § 2 Abs. 6 i. Verb. m. § 1 Abs. 2 Buchstabe b HAG; sie arbeitet selbst wesentlich am Stück mit, überläßt die Verwertung ihrer Arbeit ihren Auftraggebern und beschäftigt weniger als 25 Mitarbeiter (fremde Hilfskräfte oder Heimarbeiter).

2. Der Umstand, daß die Beklagte im Umfang von 30 bis 40 % des Arbeitsergebnisses Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten ausführt, hat entgegen der Auffassung der Revision nicht zur Folge, daß die Beklagte von der Gleichstellung ausgenommen wäre.

a) Das Berufungsgericht hat die Ansicht vertreten, die Übernahme von Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten in dem festgestellten Umfang sei für die Gleichstellung ohne Bedeutung. Einmal treffe die Gleichstellung vom 29. Mai/11. Juli 1979 keine Unterscheidung danach, ob neben der Herstellung von Kleidungsstücken zusätzlich andere Arbeiten übernommen würden. Zum anderen sei auch im Bereich des Heimarbeitsrechts der im Tarifrecht geltende Grundsatz anzuwenden, daß es bei Mischbetrieben, die in den sachlichen Geltungsbereich mehrerer Tarifverträge fielen, auf die insgesamt überwiegende Tätigkeit ankomme oder aber auf diejenige Tätigkeit, die dem Unternehmen im ganzen sein Gepräge gebe.

Die Revision macht demgegenüber geltend, die tarifrechtlichen Grundsätze gälten stets nur "im Zweifel". Im Streitfall sei aber keine Unklarheit gegeben, da die Gleichstellung nach ihrem Abschnitt I (letzter Absatz Buchstabe c) auf Änderungsarbeiten



gerade keine Anwendung finden sollte. Diese Auffassung der Revision vermag nicht zu überzeugen. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Berufungsgerichts an.

b) Eine Gleichstellung nach § 1 Abs. 2 HAG dient dem Zweck, Hausgewerbetreibende, im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, Zwischenmeister sowie deren Familienangehörige dem sozialen Schutz des Heimarbeitsrechts zu unterstellen, soweit sie die gesetzlichen Merkmale erfüllen und die Gleichstellung wegen der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises gerechtfertigt erscheint. Die Gleichstellung setzt Rechtsnormen unmittelbar zugunsten der betroffenen Personen. Sie kann mithin nur einheitlich wirken: Eine Gleichstellung nur hinsichtlich einzelner Tätigkeiten oder Geschäftszweige scheidet in der Regel aus. Damit stellt sich die Frage, welche Regeln zu gelten haben, wenn eine Person zugleich von der Gleichstellung erfaßt wie auch von ihr ausgeschlossene Tätigkeiten ausübt.

Das gleiche Problem stellt sich bei der Abgrenzung des fachlichen Geltungsbereichs von Tarifverträgen. Auch dort ist bei sog. Mischbetrieben zu entscheiden, ob ein Tarifvertrag einheitlich in einem Betrieb anzuwenden ist, in dem branchenfremde Tätigkeiten ausgeübt werden. Im Tarifrecht wird das Problem mit der Lehre vom Gepräge gelöst: Entscheidend ist, welche der verschiedenen Tätigkeiten dem Betrieb insgesamt das Gepräge gibt, wobei es in erster Linie darauf ankommen soll, welche betriebliche Tätigkeit überwiegt (vgl. BAG 4, 37 = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; Urteile vom 2. November 1960 - 1 AZR 251/58 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz und vom 27. November 1963 - 4 AZR 486/62 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 80 m. w.N.). Es drängt sich auf, diese tarifrechtlichen Grundsätze auch auf die vergleichbare Problematik bei Mischbetrieben im Heimarbeitsrecht anzuwenden und die Frage der fachlichen Geltung einer Gleichstellung ebenfalls danach zu beantworten, welche von mehreren Tätigkeiten überwiegt oder den Betrieb insgesamt stärker in die eine oder andere Richtung hin kennzeichnet. Die Auffassung der Revision, die Ausübung einer jeden anderen von der Gleichstellung nicht erfaßten oder von ihr ausgeschlossenen Tätigkeit schließe insgesamt die Anwendbarkeit der Gleichstellung aus, führt zu untragbaren Zufallsergebnissen.

c) Der Revision ist einzuräumen, daß die tarifrechtliche Lehre vom Gepräge nur eine Auslegungsregel darstellt, die widerlegbar ist. Im Einzelfall muß geprüft werden, ob ein Tarifvertrag wirklich über den fachlichen Geltungsbereich hinaus auf branchenfremde Tätigkeiten auszudehnen ist (Wiedemann/Stumpf, aaO). Das muß auch für Gleichstellungen im Heimarbeitsrecht gelten. Von der Gleichstellung hängt nicht nur die Geltung branchenspezifischer Mindestarbeitsbedingungen, sondern die Anwendung des Heimarbeitsrechts insgesamt ab. Deshalb ist eine Regelung des Heimarbeitsausschusses nur dann nicht anwendbar, wenn klar erkennbar ist, daß bei Mischbetrieben eine Gleichstellung ausscheiden soll, obwohl überwiegende oder den Betrieb kennzeichnende Tätigkeiten von ihr erfaßt werden. Für eine solche Auslegung gibt die im vorliegenden Rechtsstreit umstrittene Gleichstellung vom



29. Mai/11. Juli 1979 keine Anhaltspunkte. Auch die Revision hat keine Gesichtspunkte aufgezeigt, die hierauf hindeuteten.

3. Gilt die Gleichstellung vom 29. Mai/11. Juli 1979 für die Beklagte, so richten sich die Vergütungsansprüche der Klägerin nach den Mindestarbeitsbedingungen, die der zuständige Entgelt-ausschuß am 17. September 1980/11. November 1980/29. Januar 1981 sowie hinsichtlich der Urlaubsabgeltung am 28. Juli 1982 festgesetzt hat (§ 22 HAG). Darin sind die Ansprüche der in Heimarbeit beschäftigten fremden Hilfskräfte im einzelnen geregelt. Da die Forderungen der Klägerin der Höhe nach unstreitig sind, braucht auf das Rechenwerk nicht näher eingegangen zu werden.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling
Halberstadt Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)